

## **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022**

### **I. Einleitung, allgemeine Bemerkungen**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Mayen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt (§ 110 Abs. 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 GemO).

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 112 und 113 GemO. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat in der Sitzungen am 14. November 2023 stattgefunden.

Für seine Tätigkeit standen dem Ausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Der Jahresabschluss bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und den Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen)
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 23.10.2023
- Elektronisch hinterlegte Rechnungsbelege, Sachbücher und sonstige Unterlagen

### **1. Haushaltssatzung 2022**

Der Haushalt wurde am 01.12.2021 verabschiedet. Die Genehmigung durch die ADD erfolgte am 04.03.2022. Am 15.03.2022 wurde die Haushaltssatzung im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“ bekannt gemacht.

### **2. Schuldenstand und Schuldenentwicklung**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen wurden planmäßig getilgt. Die Tilgung von Investitionskrediten ist in Höhe von 1,748 Mio. € in der Pos. F 36 der Finanzrechnung ausgewiesen. Durch die erforderliche Neuaufnahme von 4,644 Mio. € sind die Verbindlichkeiten auf dem Bilanzposten 4.2.1 von 29.675 Mio. € auf 34,319 Mio. € angestiegen.

Die Übersicht der Kreditverbindlichkeiten liegt vor.

Der Stand der **Liquiditätskredite** ist mit 39,8 Mio. € konstant geblieben.

2009:	8.879.573,09 €
2010:	12.134.573,09 €
2011:	14.362.077,97 €
2012:	18.684.794,18 €
2013:	25.700.000,00 €
2014:	31.300.000,00 €
2015:	34.200.000,00 €
2016:	37.500.000,00 €
2017:	43.000.000,00 €
2018:	43.000.000,00 €
2019:	43.000.000,00 €
2020:	36.900.000,00 €
2021:	38.900.000,00 €
2022:	38.900.000,00 € (s. Bilanzposten Passiva 4.2.2)

Entgegen der Planung ist es in der Ergebnisrechnung nach 2019 wieder zu einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.350.763 € gekommen (Pos. E 23).

Dennoch besteht kein Grund zu Entwarnung. Denn der ausgewiesene Jahresüberschuss ist Ausfluss des Umstandes, dass die Erträge aus der Gewerbesteuer rd. 5,119 Mio. € höher als geplant ausgefallen sind und die geplanten Aufwendungen deutlich unterschritten wurden. Bereits die Betrachtung des in das Haushaltsjahr 2023 übertragenen Betrags von 3,673 Mio. € zeigt, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt und die städtische Finanzlage weiterhin angespannt bleibt. Bereits jetzt sind große Herausforderungen bekannt, insbesondere werden weitere Kindertagesstätten Plätze benötigt. Dem schließen sich Erweiterungen im Grundschulbereich an. Auch Klimaschutzmaßnahmen und Aufgaben in der kommunalen Energiewende, die anhaltende Inflation, steigende Personalkosten und die steigenden Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung von nach Deutschland geflüchteten bzw. eingereisten Menschen.

Es bleibt damit dabei, dass weiterhin Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung obligatorisch sind und jedwede Ausgabe auf Notwendigkeit und Unabweisbarkeit zu hinterfragen ist.

### **3. Bilanz**

Die Bilanzsumme ist maßgeblich durch die Zunahme der Sachanlagen und hohen Kreditaufnahmen von 155.795.010 € auf 161.314.424 € gestiegen.

Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr von auf 9,24 % auf 10,38 % verbessert.

Das Eigenkapital ist im Haushaltsjahr von 14.391.834 € auf 16.742.607 € angestiegen. Die Differenz in Höhe von 2.350.763 € entspricht der Systematik nach exakt dem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung.

## **II.**

**1. Jährliche Prüfungsinhalte gemäß den Handlungsempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für die örtliche Rechnungsprüfung.**

Beratungsbedarf zu den jährlichen Prüfungsfragen hat sich nicht ergeben.

## 2. Prüfungsschwerpunkte und -ergebnisse

Nach den Handlungsempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rh.-Pfalz für die *kommunale Praxis der Rechnungsprüfungsausschüsse* stehen - nachdem im Vorjahr Rückstellungen und Verbindlichkeiten im Fokus standen - in diesem Jahr die **Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens** auf dem Prüfstand.

Anhand der Hinweise und Fragestellungen in den Durchführungsempfehlungen wurden entsprechende Prüfungshandlungen zu Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens vollzogen (vgl. dazu auch Gliederungsziffer 3.2.3 (S. 153 -157) und 3.2.4 (S. 157-161) des Rechenschaftsberichtes zum Jahresabschluss.

Dabei wurde insbesondere folgenden Fragestellungen nachgegangen:

Forderungen sind Ansprüche der Stadt aufgrund eines Schuldverhältnisses an andere Wirtschaftssubjekte auf Übertragung von Geld (Regelfall), Realgüter oder Dienstleistungen. Forderungen sind folglich Vermögensgegenstände, die auf der Aktivseite der Bilanz (Posten 2.2) ausgewiesen werden.

Dabei wurde insbesondere folgenden Fragestellungen aus den Durchführungsempfehlungen nachgegangen:

Lassen sich die ausgewiesenen Forderungen (je Forderungskonto) in der Bilanz mit den stichtagsbezogenen Saldenlisten, den Sachkonten, den Personenkonten abstimmen? ja

Liegt die Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO vor? ja

Sind größere Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr erläutert? ja

Stichprobenprüfungen der erfassten Forderungen haben zu keinen Feststellungen geführt.

Sind die vorgenommenen Wertberichtigungen vollständig, begründet und gerechtfertigt? ja

Wurden Pauschalabschreibungen zur Berücksichtigung allgemeiner Ausfallrisiken gebildet und rechnerisch nachgewiesen? ja

Sind die Wertberichtigungen bzw. Zuschreibungen jeweils auf den zutreffenden Aufwands- bzw. Ertragskonten gebucht? (Aufwand aus Abschreibungen auf Forderungen 565520; Erträge aus Auflösung von Wertberichtigungen 46611; Einzelwertberichtigungen Kontengruppe 211, Pauschalwertberichtigungen 212). ja

Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2022 gem. § 48 Abs. 2 Ziff. 14 GemHVO für noch nicht erhobene Abgaben für Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen sind erfolgt (s. Anhang Ziffer 5.9).

Unter Bezug auf die Feststellungen zum Jahresabschluss 2021 besteht noch immer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Gebührenkalkulation der Straßenreinigung und die evtl. Bildung eines entsprechenden Sonderpostens für den Gebührenaussgleich. Ebenso ist die notwendige Kalkulation der Friedhofsgebühren auch in 2022 noch nicht abgeschlossen worden. Ein erster Entwurf liegt zwischenzeitlich vor.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, hier zeitnah die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen bzw. Nachfragen zu den Prüfungsschwerpunkten und dem Jahresabschluss insgesamt gibt, wird auf diesen vom Rechnungsprüfungsausschuss zu verfassenden und vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Prüfbericht hingewiesen, der den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung erfasst.

Dieser Bericht wird als Anlage der Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 für den Stadtrat beigelegt.

### III. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes gemachten Feststellungen und Ausführungen an.

Denn auch nach den durch die eigenen Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Mayen. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

### IV. Feststellung und Entlastung

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2022 vor (§ 114 Abs. 1 S. 1 GemO).

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung der Verwaltungsführung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO vor.

Namentlich:

Herrn Oberbürgermeister Dirk Meid, Herrn Bürgermeister Bernhard Mael und Herrn Beigeordneten Thomas Schroeder sowie Frau Beigeordnete Natascha Lentz für die jeweils in ihrer Amtszeit 2022 wahrgenommenen Aufgaben.

In der Sitzung am 14.11.2023 wurden die Beschlussvorschläge nach § 114 GemO in der vorliegenden Fassung wie folgt beschlossen.

#### Abstimmungsergebnisse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Ja 9 / Nein 1 / Stimmenthaltungen 1

2. Entlastung

Ja 9 / Nein 1 / Stimmenthaltungen 1

Mayen, den 14.11.2023

Rainer Dartsch

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses